

Erwerbung der reichen Thüringischen Erbschaft, als durch seine geistigen und künstlerischen Interessen und durch seine prächtige Hofhaltung seinen Namen weit über die Grenzen seines Landes hinaus bekannt gemacht hat.

Heinrich der Erlauchte († 1288) ist der erste Wettiner, der schon bei den Mitlebenden und den nächsten Generationen nicht bloß einen, sondern sogar mehrere Beinamen geführt hat. Denjenigen, unter dem er heute bekannt ist, hat man ihm freilich streitig zu machen versucht¹⁷⁾. Es ist ja zur Genüge bekannt, daß „*illustris*“ wie die passende Übersetzung des 16. Jahrhunderts „erlauchet“ ein schlechthin den fürstlichen Stand bezeichnendes Beiwort ist¹⁸⁾, und man wird vielleicht von den meisten Wettinern des Mittelalters den Nachweis führen können, daß sie gelegentlich einmal in den Quellen so genannt werden¹⁹⁾. Aber es fehlt doch nicht an Beweisen, daß schon wenige Jahrzehnte nach seinem Tode Heinrich das Prädikat „*illustris*“ als wirklichen Beinamen führte²⁰⁾. So nennt ihn die oben erwähnte Tafel in der Andreaskapelle „*Henricus illustris*“. Der Altzeller Chronist sagt ausdrücklich: „*Henricus marchio . . . scribitur (nach der Vorlage von Mencke: cognominatur) illustris princeps*“²¹⁾. Dagegen können wir in den Worten, die der Dichter eines vielfach interessanten satirischen Gedichtes, Nicolaus von Bibera, ein jüngerer Zeitgenosse des Markgrafen, seinem Sohne Albrecht zuruft, wohl kaum eine Anspielung auf den Beinamen „*illustris*“ finden²²⁾. — Ebenfalls schon im

¹⁷⁾ Hortleder nach Tenzel Suppl. hist. Goth. II, 589 u. a. Vergl. Horn, *Henricus illustris* (1726) S. 242.

¹⁸⁾ Vergl. Ficker, *Vom Reichsfürstenstande* I (1861), 150.

¹⁹⁾ Darum können Stellen wie *Chron. Sampetr. ed. Stübel* S. 121: „*illustris princeps Henricus marchio Misnensis*“ nicht als Beleg herangezogen werden; ebenso heißt z. B. ebenda S. 109: „*Theodericus illustris marchio Misnensis*“.

²⁰⁾ Vergl. auch Horn, *Henricus illustris* S. 243. Tittmann, *Heinr. d. Erlauchte* II, 142.

²¹⁾ *Ann. Vet.-Cell. ed. Opel* S. 85. Vergl. „*Henricus illustris*“ ebenda S. 89. Ebenso in dem *Catalogus* bei Ludewig, *Reliquiae manuscriptorum VIII*, 184.

²²⁾ *Tunc eris illustris, si non sis sorde palustris,
Tunc eris insignis, si vertis dorsa malignis.
Tunc eris excellens, fueris si noxia pellens.
Tunc eris eximius, si res non tollis alius.
Tunc eris egregius, si vis sine fraude sequi jus.*

Nicolai de Bibera carmen satir. ed. Theobald Fischer (Geschichtsqu. der Provinz Sachsen Bd. I.) v. 1339 ff.